

RS Vwgh 1993/11/30 90/14/0107

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.11.1993

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

EStG 1972 §4 Abs2;

Rechtssatz

Eine Bilanzberichtigung gemäß § 4 Abs 2 EStG 1972 ist auch für zurückliegende Bilanzen bis zum Ursprungsjahr des Fehlers durchzuführen. Wird der Ansatz eines zwingend in der Bilanz auszuweisenden Wirtschaftsgutes unterlassen oder eine unrichtige Bewertung vorgenommen, so sind dies Fälle der Bilanzberichtigung (Hinweis Doralt-Ruppe, Grundriß des Österreichischen Steuerrechtes I, 04te Auflage, 73 ff).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1990140107.X04

Im RIS seit

14.01.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at